

598 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

13. 3. 1962

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
mit dem einige Bestimmungen des Gebüh-
rengesetzes 1957 abgeändert werden (Gebühren-
novelle 1962).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, BGBl. Nr. 137/1958 und BGBl. Nr. 111/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. § 11 wird abgeändert wie folgt:

Der Bestimmung unter Z. 6, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, wird unter Ziffer 7 folgende Bestimmung angefügt:

„7. bei Katastralumschreibungen auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden im Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nach § 160 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, beim Grundbuchgericht, in allen anderen Fällen im Zeitpunkt der Ausfertigung dieser Bescheinigung.“

2. § 13 Abs. 1 wird abgeändert wie folgt:

Der Bestimmung unter Z. 4, in der der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt wird, wird unter Ziffer 5 folgende Bestimmung angefügt:

„5. bei Katastralumschreibungen derjenige, für den die grundbücherliche Eintragung erfolgt oder der die Bescheinigung nach § 160 Abs. 1 Bundesabgabenordnung vorlegt.“

3. Im § 14 wird nach der TP. 16 folgende TP. 17 angefügt:

„17 Katastralumschreibungen

(1) Katastralumschreibungen gemäß § 35 Z. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundkatasters in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 86/1921 S 30'—.

(2) Die Gebühr ist bei Grundstückserwerben auf Grund von Rechtsgeschäften unter Lebenden

in Stempelmarken auf der Bescheinigung der Finanzämter, die gemäß § 160 Abs. 1 Bundesabgabenordnung dem Grundbuchgericht vorzulegen ist, in allen anderen Fällen durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten.

(3) Katastralumschreibungen auf Grund einer Enteignung oder einer im Enteignungsverfahren erzielten gütlichen Übereinkunft zwischen den Beteiligten, einer Besitzregelung auf Grund eines Verfahrens vor der Agrarbehörde oder auf Grund einer Eintragung gemäß § 13 sowie § 18 Abs. 1 und 3 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, unterliegen keiner Gebühr.“

4. Im § 14 wird nach der neuen Tarifpost 17 folgende Tarifpost 18 angefügt:

„18 Amtshandlungen nach dem Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 86/1921
(1) 1. Amtshandlungen gemäß § 22, die auf Grund von dauernden Objektsänderungen gemäß § 5 Z. 2 lit. d vorgenommen werden, bei einer Dauer bis zu 2 Stunden feste Gebühr. . . S 30'—,

für jede weitere begonnene Stunde feste Gebühr S 60'—;

2. Amtshandlungen gemäß § 22, die auf Grund von dauernden Objektsänderungen gemäß § 5 Z. 2 lit. b vorgenommen werden, sowie Amtshandlungen über vollzogene Grundteilungen gemäß § 23 für jedes hiezu beauftragte Amtsorgan und für jede begonnene Stunde feste Gebühr S 60'—,

für jede begonnene Stunde jedoch nicht mehr als S 180'—.

(2) Die festen Gebühren nach Abs. 1 hat der Grundbesitzer (§ 16 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in der Fassung

des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 86/1921) durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung zu entrichten.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Das Gesetz vom 23. Mai 1883, RGBl. Nr. 83, über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters sieht in seinem § 54 für Amtshandlungen der Vermessungsbehörden die Entrichtung von Katastralumschreibungs- und Vermessungsgebühren vor, die eine Einnahme des Bundes bilden.

Die Verwaltung dieser Gebühren, die seit Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 26. Jänner 1948, BGBl. Nr. 41, über die Katastralvermessungs- und Umschreibgebühren S 8'— betragen, ist wirtschaftlich insofern nicht mehr vertretbar, als die bescheidmäßige Einhebung dieser Gebühren, die buchhalterische Verrechnung und auch die Eintreibung Kosten verursachen, die in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen. Diese Tatsache und der Umstand, daß die Tätigkeit der Vermessungsbehörden für die Evidenzhaltung des Grundkatasters einen erheblichen Aufwand verursacht, machen eine Neuregelung der Katastralumschreibungs- und Vermessungsgebühren sowie die Aufhebung des bezogenen § 54 durch gleichzeitige Novellierung des Gesetzes über die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf normiert im allgemeinen die gleichen gebührenrechtlichen Tatbestände, wie sie bereits seit 1883 in Geltung sind.

Die Höhe der Katastralumschreibungsgebühr wurde den seit 1948 geänderten Geldwertverhältnissen angepaßt. Die mit S 30'— festgesetzte Gebühr erscheint somit gerechtfertigt.

Die Vermessungsgebühr für die in der Tarifpost 18 enthaltenen Amtshandlungen beträgt nach der erwähnten Verordnung aus dem Jahre 1948 gleichfalls S 8'— für jede, auch nur begonnene Stunde. Sie würde auf Grund der geänderten Geldwertverhältnisse derzeit S 30'— betragen. Die Höhe der Vermessungsgebühr blieb schon im Jahre 1948 weit hinter der der Kommissionsgebühren für ähnliche Amtshandlungen zurück, zum Beispiel für mündliche Ver-

handlungen der Berghauptmannschaften. Bei einer Gebühr von S 60'— pro Stunde soll nur der Mehraufwand für die Amtshandlungen außerhalb des Amtes gegenüber einer Tätigkeit im Amte abgegolten werden. Dieser beträgt nach Kalkulationen der Vermessungsbehörden je nach Art der Vermessung und der hierfür notwendigen Bediensteten mindestens S 60'— pro Stunde. Außerdem soll mit diesem Betrag auch der Ausfall der Gebühren für die aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig gebührenfreien Vermessungen aus Anlaß von Zubauten und dauernden Kulturänderungen kompensiert werden.

Die jährlichen Einnahmen aus den Katastralumschreibungs- und Vermessungsgebühren werden auf ungefähr 9 Millionen Schilling geschätzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1:

Die Schaffung einer eigenen Bestimmung über das Entstehen der Gebührenschuld bei Katastralumschreibungen war erforderlich, weil keine der in den Ziffern 1 bis 6 des § 11 Gebührengesetz 1957 aufgezählten Bestimmungen auf die Katastralumschreibungen anwendbar ist.

Zu Artikel I Z. 2:

Die Schaffung einer eigenen Bestimmung über die Person des Gebührenschuldners war notwendig, weil das Gebührengesetz 1957 eine diesbezügliche Bestimmung nicht vorsieht.

Zu Artikel I Z. 3:

Mit der Tarifpost 17 sollen nur jene Katastralumschreibungen erfaßt werden, die bei einem Wechsel in der Person des Grundstücksbesitzers erforderlich sind.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sieht der Gesetzentwurf grundsätzlich die Entrichtung der Gebühr in Stempelmarken vor. Bei amtswegigen Verbücherungen, bei denen der Abgabepflichtige die Gebühr in Stempelmarken

nicht entrichten kann, soll die Gebühr durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung entrichtet werden.

Die Befreiung von der Katastralumschreibungsgebühr bei Enteignungen oder Besitzregelungen auf Grund eines Verfahrens vor der Agrarbehörde entspricht der bisherigen Rechtslage (§ 54, vorletzter Absatz des Evidenzhaltungsgesetzes). Neu in den Gesetzentwurf wurde die Ausdehnung der Befreiungsbestimmung auf Katastralumschreibungen auf Grund gütlicher Übereinkommen aufgenommen, die in einem Enteignungsverfahren erzielt werden. Damit soll vermieden werden, daß die Abwicklung von Enteignungsfällen im Wege einer gütlichen Übereinkunft abgabenrechtlich schlechter gestellt wird als die auf Grund eines durchgeführten Enteignungsverfahrens. Die weitere Befreiungsbestimmung für Katastralumschreibungen auf Grund von grundbücherlichen Eintragungen nach den Bestimmungen der §§ 13 und 18 des Liegenschaftsteilungsgesetzes wurde in das Gesetz aufgenommen, weil diese Eintragungen entweder lediglich geringwertige Trennstücke betreffen oder im öffentlichen Interesse erfolgen.

In den Fällen, in denen Anträge auf grundbücherliche Eintragungen abgewiesen oder zu-

rückgewiesen werden, wird die entrichtete Katastralumschreibungsgebühr auf Antrag zu erstatten sein.

Zu Artikel I Z. 4:

Die Amtshandlungen nach der Tarifpost 18 umfassen Erhebungen und Vermessungen bei Widmungsänderungen einzelner Grundstücke zu Bauareen oder zu Hofräumen (Z. 1) oder zu öffentlichen Straßen u. ä. beziehungsweise anlässlich der Durchführung vollzogener Grundteilungen (Z. 2).

Die Dauer der Amtshandlung nach Abs. 1 Z. 1 beträgt in der überwiegenden Zahl der Fälle zirka eineinhalb Stunden. Um die Berechnung dieser Gebühr zu vereinfachen, soll daher für die ersten beiden Stunden ein ermäßigter Pauschalsatz von S 80— entrichtet werden.

Die Gebühr von S 180— für jede begonnene Stunde in Abs. 1 Z. 2 stellt eine Höchstgrenze dar.

Die Gebühren sollen durch Einzahlung auf Grund amtlicher Bemessung entrichtet werden.

Zu Artikel II:

Dieser Artikel enthält die Vollzugsklausel.